

Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte  
im Verband der württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine  
70173 Stuttgart, Konrad-Adenauer-Straße 4

**P r o t o k o l l**  
**der 107. Sitzung am 7. April 2006**  
**in Stuttgart**

Thema: ***Kulturtransfer im Spätmittelalter (2)***

Dauer: 15.00 – 18.00 Uhr

Leitung: Peter Rückert

Teilnehmer: Siehe Anhang

Redaktion: Tanja Bürger, Peter Rückert

Inhaltsverzeichnis:	Begrüßung und Einführung von Dr. Peter Rückert	S. 2
	Vortrag von Dr. Ulrich Klein, Stuttgart: <i>Italienische Münzen des Mittelalters im deutschen Südwesten</i>	S. 6
	Diskussion	S. 9
	Vortrag von PD Dr. Joachim Schneider, Würzburg <i>Innerdeutsches und internationales Konnubium: Burggraf Friedrich VI. von Hohenzollern und Graf Eberhard III. von Württemberg</i>	S. 11
	Diskussion	S. 27
	Anhang: Teilnehmerliste	S. 29

### **Peter Rückert: Begrüßung und Einführung in das Thema**

Ich darf Sie herzlich zur 107. Sitzung des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte im Hauptstaatsarchiv begrüßen. Auch heute wieder bietet uns das Hauptstaatsarchiv einen gediegenen Rahmen für unsere Veranstaltung, wofür ich Frau Dr. Bickhoff als unserer neuen Direktorin und Mitveranstalterin herzlich danke. Frau Bickhoff ist wegen eines Auswärtstermins in Hamburg leider verhindert und lässt herzliche Grüße bestellen.

Wir haben uns heute wieder zu einer unserer Nachmittagssitzungen zusammengefunden und nehmen damit die übliche Reihe wieder auf, die im letzten Jahr durch zwei größere Tagungen unterbrochen worden war. Ich erinnere kurz: Unser Arbeitskreis war als Mitveranstalter sowohl bei der Frühjahrstagung in Stuttgart-Hohenheim zu „Hausbau und Landnutzung im deutschen Südwesten“, wie auch im Herbst bei dem internationalen Symposium im Rahmen der Antonia Visconti-Ausstellung hier in diesem Haus aufgetreten. Es stand bereits unter dem Titel „Kulturtransfer im Spätmittelalter“ mit dem Untertitel „Die Visconti im deutschen Südwesten“ und konnte in zwölf Vorträgen maßgebliche Aspekte des Themas vertiefen. Die Referate beider Tagungen werden bereits zur Drucklegung vorbereitet, und die Herausgeber sind guter Dinge, sie spätestens im nächsten Jahr in zwei schönen Bänden vorlegen zu können.

Im Druck befinden sich bereits die acht Beiträge zu unserer Vortragsserie „Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert“, die in der einschlägigen Publikationsreihe der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hoffentlich in wenigen Monaten erscheinen können. Wir danken der Kommission sehr für die Aufnahme unserer Veröffentlichung in ihr gediegenes Programm und hoffen auf eine gute Aufnahme bei einem interessierten Publikum.

Doch kommen wir nochmals zurück auf den „Kulturtransfer im Spätmittelalter“ – ein überaus aktuelles und, wie es scheint, auch für den deutschen Südwesten kaum erschöpfbares Thema. Jedenfalls hatte bereits die umfassend angelegte Bearbeitung des Stoffes um die legendäre Figur der Antonia Visconti im Rahmen des Begleitbuches zu ihrer Ausstellung den großen Anspruch und das breite Interesse bei Fachwelt und Laienpublikum an kulturhistorischen Fragestellungen gezeigt, zumal wenn sie die zwar populären, aber kaum wirklich bekannten Beziehungen über die Alpen aufgreifen.

Entsprechend intensiv und breit angelegt waren die Diskussionen während der Tagung im letzten Herbst. Sie können eine kurze Zusammenfassung sowie meinen Einführungsvortrag gerne dem ausgelegten Protokoll entnehmen, das wegen der angekündigten Drucklegung darauf reduziert bearbeitet wurde. Ich hoffe, ich darf dafür Ihr Verständnis erwarten. Im übrigen können Sie dieses, wie alle unsere Protokolle über die Homepage des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins (bei der Kommission für geschichtliche Landeskunde) im Internet einsehen (Adresse: [www.kgl-bw.de/gav/index.htm](http://www.kgl-bw.de/gav/index.htm)).

Der grundlegende Ansatz unseres Arbeitskreises, die verschiedenen, historisch arbeitenden Fachwissenschaften möglichst breit an unserem Programm zu beteiligen und gemeinsame Themen aus unterschiedlichen Blickwinkeln, mit unterschiedlichen methodischen Zugängen und Quellentypen zu diskutieren, ist jedenfalls auch bei der Kulturtransfer-Tagung – wie bei der umweltgeschichtlich ausgerichteten Tagung zuvor – aus meiner Sicht gut gelungen. Rechtshistorische, kunst- und literaturgeschichtlich ausgerichtete Referate beleuchteten gemeinsam die Beziehungen des Mailänder Hauses Visconti über die Alpen, besonders natürlich in Hinblick auf Württemberg.

Freilich war damit – gerade in Hinblick auf einen größeren zeitlichen und räumlichen Rahmen – bei weitem noch nicht alles gesagt, und wir schließen heute daran an: Ich freue mich sehr, Ihnen mit den Referenten unserer Sitzung zwei ausgewiesene Experten zum Thema vorstellen zu können. Nicht nur, dass beide sich bereits mit maßgeblichen Beiträgen in den Begleitband zur Ausstellung um Antonia Visconti eingebracht haben; sie beschäftigen sich auch beide bereits seit längerem aus der je eigenen Fachrichtung mit dem spätmittelalterlichen „Kulturtransfer“ – Herr Dr. Klein aus der Sicht des Numismatikers und Herr Dr. Schneider aus der Sicht des Sozialhistorikers mit einem Schwerpunkt in der Adelsforschung.

Bevor ich Ihnen die beiden Referenten näher vorstellen darf, will ich die Brisanz unseres heutigen Themenschwerpunkts noch etwas zugespitzt formulieren: Wir befinden uns wieder im späten Mittelalter mit einem Fokus in den Jahrzehnten um 1400; wir bewegen uns wieder im deutschen Südwesten mit einem Schwerpunkt in Württemberg und einem weiteren im heutigen Mittelfranken, vor allem aber blicken wir wieder auf die „Kulturschiene“ nach bzw. von Oberitalien.

Was heißt hier „Kulturschiene“?, was steht hier für „Kulturtransfer“? Unsere Tagung hatte bereits gezeigt, dass wir bei den zeitgenössischen Beziehungen zwischen dem deutschen Südwesten und Oberitalien zwar kaum mit einem politischen oder gar dynastischen, dafür aber doch wohl mit einem kulturellen „Gefälle“ zu rechnen haben. Damit meinen wir, dass

damalige Kulturgüter im weiteren Sinne vor allem von Süden in den Norden „exportiert“, weitergegeben wurden. Beispielhaft personifizieren die zahlreichen Bräute aus dem Haus Visconti, die mit reicher Aussteuer in den Hochadel nördlich der Alpen verheiratet wurden, diese Form von „Kulturtransfer“, konkret greifbar in ihren Aussteuerverzeichnissen, aber auch in weiteren Bereichen der zeitgenössischen höfischen Kultur, in Literatur, Architektur, Musik. Geradezu legendär erscheinen die Goldschätze, welche die Visconti-Töchter als Mitgift mitbrachten – zwischen 70.000 und 140.000 Gulden war ihrem Vater Bernabò die ambitionierte und eigentlich „überstandesgemäße“ Verheiratung der Damen jeweils wert; und der Großteil davon wurde ihnen in Form von Goldmünzen mitgegeben.

Damit wären wir beim eigentlichen Thema: Geld! Auch Antonia Visconti hatte in ihre Ehe mit Graf Eberhard III. von Württemberg im Jahr 1380 reichlich davon aus Mailand mitgebracht. Wo ist es geblieben? Vielleicht kommen wir auch der Antwort auf diese Frage heute ein bisschen näher, wenn wir münzgeschichtlich an das Thema herangehen: „Italienische Münzen des Mittelalters im deutschen Südwesten“ lautet der Vortrag von Dr. Ulrich Klein und lässt einen profunden Einblick in den zeitgenössischen Geldverkehr und Münzumlauf erwarten.

Herrn Klein in unserem Rahmen näher vorzustellen erübrigt sich freilich beinahe, denn er ist diesem Haus und unserem Arbeitskreis als Leiter des Münzkabinetts im Württembergischen Landesmuseum seit langem eng verbunden. Seine Forschungen und Publikationen zur württembergischen Münzgeschichte und weit darüber hinaus besitzen auch grundlegende landeskundliche Bedeutung. Ich möchte hier nur an den gemeinsam mit Albert Raff bearbeiteten Katalog zu den württembergischen Münzen erinnern. Gerade in den letzten Jahren hat er sich auch wiederholt mit dem Umlauf italienischer Münzen bzw. Guldenprägungen nach Florentiner Vorbild beschäftigt. Ganz abgesehen davon, dass wir ihm regelmäßige Publikationen der aktuellen Münzfunde in den „Archäologischen Ausgrabungen in Baden-Württemberg“ zu verdanken wissen. Wir werden sicher von einigen prominenten Münzschatzfunden noch hören.

Ohne Geld – keine Heirat. So ist jedenfalls das hochadelige Heiratsverhalten auch im Spätmittelalter auf einen kurzen Nenner zu bringen. Was veranlasste deutsche Fürsten bei ihrer Brautwerbung die Grenzen ihrer deutschsprachigen Umgebung zu verlassen und „international“ zu freien? Wiederum nur das Geld? „Innerdeutsches und internationales Konnubium. Burggraf Friedrich VI. von Hohenzollern und Graf Eberhard III. von Württemberg“ ist der Vortrag von Dr. Joachim Schneider betitelt, den wir nach der Pause hören werden. Beide Grafen – auf dem Weg zum Fürstenstand – zeigten in ihrem Heiratsverhalten

ein vergleichbares Profil: Beide verhandelten mehr oder weniger erfolgreich um Visconti-Töchter, beide verheirateten sich (auch) mit deutschen Gattinnen – Eberhard III., wie wir wissen, in 2. Ehe nach dem Tod Antonia Viscontis mit Elisabeth von Zollern, der Nichte Burggraf Friedrichs VI. von Nürnberg.

Joachim Schneider ist im mittelfränkischen Ansbach aufgewachsen und kann uns damit, wenn man so will, auch ein Stück seiner eigenen „Heimatgeschichte“ nahe bringen. Er studierte in Würzburg und Tübingen Geschichte, Deutsch und Sozialkunde und promovierte 1990 in Würzburg mit einem Thema zur spätmittelalterlichen Chronistik. 2001 wurde er dann mit der Arbeit „Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel im landschaftlichen Vergleich“ habilitiert. Seine Forschungsinteressen gelten weiterhin vor allem der spätmittelalterlichen Chronistik und der Adelsgeschichte im landschaftlichen Vergleich, und davon werden wir sicher nach der Pause auch für Württemberg profitieren können. Doch zunächst zum Vortrag Geld und den „Italienischen Münzen des Spätmittelalters im deutschen Südwesten“.

**Ulrich Klein:**

### ***Italienische Münzen des Mittelalters im deutschen Südwesten***

(Zusammenfassung des Referenten)

#### **Einleitung**

Den Ausgangspunkt des auf der Grundlage von 46 Dias und einigen Kartenfolien frei gehaltenen Vortrags bildeten Sammelaufnahmen der Münzschätze von Marbach am Neckar (gefunden 1986) und Tübingen (gefunden 2002): enthielten sie doch gerade auch italienische Münzen, die deshalb in der Ausstellung über Antonia Visconti gezeigt wurden, weil es sich um solche Stücke handelte, die Antonia von Mailand nach Württemberg hätte mitbringen, aber hierzulande genauso gut auch sonst im Geldumlauf hätte antreffen können. Dies waren nicht zuletzt vor allem sogar Ausgaben ihres Vater Bernabò Visconti. Beide Münzschätze, die zwei verschiedenen Ebenen des Zahlungsverkehrs angehören, fallen in die Zeit um 1400, als der Anteil italienischer Münzen am spätmittelalterlichen Geldumlauf in Südwestdeutschland stark anstieg und im Laufe des 15. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte. Die silbernen Groschenmünzen des Funds von Tübingen stehen für die gehobene Stufe des regionalen Geldumlaufs, die Goldmünzen des Funds von Marbach für den überregionalen, internationalen Zahlungsverkehr.

#### **Die mittelalterliche Münzprägung im allgemeinen**

In einer Art Vorspann wurde an ausgewählten Beispielen zunächst kurz die mittelalterliche Münzprägung im allgemeinen charakterisiert. Im Früh- und Hochmittelalter, d.h. in karolingischer Zeit, in der sächsisch-fränkischen Kaiserzeit und in der Stauferzeit, war der silberne Pfennig das so gut wie einzige Nominal, das überhaupt geprägt wurde. Im Laufe der genannten Epochen entwickelte sich aus dem mehr oder weniger uniformen karolingischen Münztyp, der den 240. Teil des Pfunds verkörperte, eine Vielzahl regional ausgestalteter Pfennigformen, die sich in Gewicht, Feingehalt, Größe und Machart voneinander unterschieden. Erst im Spätmittelalter bildete sich eine auf mehreren Nominalen beruhende Struktur des Geldwesens aus. Zu den kleineren Werten von Heller und Pfennig (letzterer als Doppelstück des Hellers) traten größere Silbermünzen (Groschen, Schillinge) sowie auch Goldprägungen (Goldgulden).

## **Der Anteil italienischer Münzen am mittelalterlichen Geldumlauf in Südwestdeutschland**

Grundsätzlich wurde vorausgeschickt, dass italienische Münzen während des gesamten Mittelalters am Geldumlauf in Südwestdeutschland beteiligt waren – aber eben in sehr unterschiedlichem Ausmaß. Die wesentliche Quelle hierfür stellen die Münzfunde dar. Erst in den letzten Jahrhunderten des betrachteten Zeitraums hat sich diese Erscheinung auch in der schriftlichen Überlieferung niedergeschlagen. So liegen aus der Zeit von etwa 900 bis ca. 1330 für Württemberg nur neun Einzelfunde, ein Ansammlungsfund aus einer Kirche und ein in seiner Fundeigenschaft fraglicher kleiner Münzschatz vor. Dies wurde im einzelnen durch eine spätkarolingische, vermutlich in Mailand geprägte Münze aus Rottenburg, einen venezianischen Denar der Zeit um 1000 aus Unterregenbach, verschiedene Stücke des 12. bis 14. Jahrhunderts von Lucca, Vercelli, Venedig und Verona aus der Esslinger Stadtkirche sowie je einen Augustalis Friedrichs II. aus Bopfingen und Murr illustriert.

Im Spätmittelalter hat sich das Bild dann grundlegend gewandelt. Jetzt sind die italienischen Münzen nachhaltig im gehobenen Bereich des Geldumlaufs vertreten, wie er im Gegensatz zu den Einzelfunden vor allem in den Münzschatzen greifbar ist. Dies betrifft sowohl die allerdings nur in geringer Zahl vorliegenden Goldschätze aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts wie auch die vom Ende des 14. bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts reichenden regional ausgerichteten Hortfunde, die in der Regel aus Silbermünzen bestehen, im einen oder anderen Fall aber auch gemischt sind.

Gerade der Goldfund von Marbach, der mit einer Stückzahl von 1004 zu den wirklich großen Münzschatzen seiner Zeit gehört, weist mit 27 Stücken aus Florenz, Genua, Mailand und Venedig eine unter den deutschen Funden sonst nicht beobachtete Vielfalt von Prägungen italienischer Münzstände auf. Wie im einzelnen illustriert wurde, handelt es sich dabei um eine Florentiner Ausgabe wohl von 1391, drei Stücke von Genua aus der Zeit vor und nach 1339, acht Mailänder Gepräge des Bernabò Visconti (1354-1385) sowie 15 Dukaten der venezianischen Dogen Andrea Dandolo, Giovanni Gradenigo, Giovanni Dolfin, Lorenzo Celsi, Marco Corner und Andrea Contarini, deren von 1343 bis 1382 reichende Regierungsdaten exemplarisch den zeitlichen Rahmen des gesamten Funds umreißen.

Schon im Zusammenhang mit der Ausstellung über Antonia Visconti war hervorgehoben worden, dass besonders die Gruppe von acht gleichartigen Goldstücken ausschließlich des Bernabò Visconti in einem einzelnen Fund besonders bemerkenswert und bisher nicht vorgekommen ist. Sonst waren in vier weiteren Münzschatzen des 14. Jahrhunderts aus

dem Gebiet nördlich der Alpen lediglich insgesamt zehn weitere Mailänder Goldprägungen sowohl des Galeazzo II. wie des Bernabò Visconti zu registrieren.

Der große Anteil der Mailänder Groschen am spätmittelalterlichen Geldumlauf in Südwestdeutschland erklärt sich daraus, dass die erst mit dem Kirchheimer Münzvertrag von 1396 in Gang gekommene einheimische Prägung von größeren Silbernominalen in Form von Schillingen ganz bescheiden blieb und zur Deckung des Geldbedarfs bei weitem nicht ausreichte. Deshalb strömten damals auswärtige Groschenmünzen, d.h. vor allem Prager und Mailänder Groschen in den Zahlungsverkehr ein. Der handgreifliche Beleg dafür ist die Tatsache, dass gerade die letzteren in knapp 40 der rund 150 im süddeutschen Raum erfassten Münzschatze des 15. Jahrhunderts mit teilweise beachtlichen Stückzahlen vorgekommen sind.

Diese Erscheinung wurde am Beispiel des bereits genannten Funds von Tübingen veranschaulicht. Unter den etwa 120 Groschenmünzen, die er enthielt, befanden sich als einheimische Prägungen nach dem Kirchheimer Vertrag lediglich je eine württembergische und eine bischöflich Augsburger Ausgabe sowie als weiteres Einzelstück ein Halbgroschen der Grafen von Genf aus Annecy. Bei allen anderen größeren Silbermünzen handelte es sich um Stücke von Galeazzo II., Bernabò und Gian Galeazzo Visconti, also der drei von 1354 bis 1402 regierenden Vertreter des Mailänder Herrscherhauses. Wie im einzelnen dargelegt wurde, verteilen sich diese Prägungen auf sieben verschiedene Typen, von denen einer nicht in Mailand, sondern unter Galeazzo II. in Pavia entstanden ist. Als Beleg für die schriftliche Überlieferung zur Präsenz der italienischen Groschen in Süddeutschland wurde eine Würzburger Valuation von 1496 angeführt. Sie enthält die präzisen Beschreibungen und Bewertungen von fünf, nach ihren Darstellungen als „Schlangenblapharte und Kreuzblapharte“ bezeichneten Mailänder Groschentypen von Galeazzo II. und Bernabò bis Giovanni Maria Visconti. Dem Text wurde ein Sammelbild mit den entsprechenden Originalmünzen gegenübergestellt. Am Beispiel des dem 16. Jahrhundert angehörenden Funds von Unterkochen war schließlich zu zeigen, dass die Mailänder Groschen auch jetzt noch im Geldverkehr anzutreffen waren, sich aber unter den nun dominierenden süddeutschen Batzen und Halbbatzen zunehmend als Relikte einer vergangenen Zeit ausmachten. Außerdem wurde festgestellt, dass andere italienische Gepräge und auch Mailänder Kleinmünzen unter der Groschenstufe im Gegensatz zu den Mailänder Groschen für den südwestdeutschen Geldumlauf so gut wie keine Bedeutung hatten.



## Diskussion

(Zusammenfassung)

**Dr. Rückert** eröffnet die Diskussion und dankt dem Referenten für den informativen und weitgespannten Überblick, der die italienischen Münzen als Teil der Geld- und Kulturgeschichte des deutschen Südwestens behandelte.

**Prof. Jooß** fragt nach der gewaltigen Mitgift der Antonia Visconti, deren konkretem Transport über die Alpen und den wirtschaftlichen Folgen eines solchen neuen Geldaufkommens, in Hinblick auf die zu erwartende Inflation.

**Dr. Klein** verweist auf die verschiedenen Möglichkeiten, den Geldeinfluss zu steuern und auf die Möglichkeiten der zeitgenössischen Logistik und Transportsysteme, die auch für diesen Geldtransport zur Verfügung standen. Im übrigen sei damit zu rechnen, dass ein Großteil von Antonias Mitgift tatsächlich in Münzform den Weg über die Alpen antrat.

**Dr. Rückert** bestätigt, dass im Rahmen der angesprochenen Ausstellung zu Antonia Visconti klargestellt werden konnte, dass sich deren Mitgift im Wert von 70.000 Gulden auch auf die Aussteuer bezog, wie diese im sog. „Liber jocalium“, ihrem Aussteuerverzeichnis, dokumentiert ist. Diese Aussteuer dürfte sich, entsprechend der von Antonias Schwestern, auf 8-10 % des angegebenen Wertes bezogen haben, d.h. es sei immer noch damit zu rechnen, dass Antonia Visconti ca. 60.000 Gulden als Münzgeld mit in die Ehe gebracht habe.

**Herr Boccia** interessiert sich für den Wert der italienischen Gulden im württembergischen Finanzgefüge.

**Dr. Klein** bestätigt das Realwertprinzip des Geldes, d.h. ein Gulden bestand aus dreieinhalb Gramm Gold, so fein, wie man es damals herstellen konnte, unabhängig vom Prägungsort. Der Wert des Geldes war also überall der gleiche, natürlich immer in Abhängigkeit vom Preisgefüge. Auch die Relationen zwischen Gold- und Silbergeld waren daher grundsätzlich klar festgelegt.

**Dr. Florian** fragt nach den zeitgenössischen Möglichkeiten der Analyse des Feinmetallgehalts einer Münze.

**Dr. Klein** verweist auf die Fähigkeiten der damaligen Münzstätten und dortigen Münzmeister, mit Strichproben Analysen durchzuführen.

**Dr. Schneider** interessiert sich dafür, ob etwa die benachbarten rheinischen Kurfürsten italienische Goldmünzen eingeschmolzen und umgeprägt haben, vor allem in Hinblick auf die Frage nach dem Verbleib des Goldschatzes der Antonia Visconti, wozu **Dr. Klein** keine weiteren Informationen bieten kann. Er verweist auf die Zollstellen als Haupteingangsorte von fremden Geld, wo dieses auch umgemünzt wurde.

**Dr. Ernst** fragt nach dem Kulturtransferproblem und der zentralen Bedeutung Italiens gegenüber der von Frankreich in diesem Zusammenhang, was **Dr. Klein** mit dem Bedarf des internationalen Währungssystems etwa an dem Goldgulden begründet. Der Geldmarkt war hier durch die italienischen Münzen bereits besetzt, so dass das französische Münzsystem hierher nicht vordringen konnte.

**Dr. Rückert** nimmt den Kulturtransferbegriff abschließend nochmals auf und fragt viceversa nach dem Umlauf deutscher Münzen in Italien und – in Hinblick auf die auf Dauer „erfolglose“ Schillingprägung nach dem Kirchheimer Münzvertrag von 1396 – ob sich hierin nicht auch ein „Kulturtransfer“ im Sinne eines dominanten Umlaufs italienischer Münzen widerspiegeln.

**Dr. Klein** möchte das Problem positivistischer angegangen wissen und hält zunächst nur den Bedarf an entsprechenden Münzen nördlich der Alpen fest, die wiederum für Italien als Exportgut galten.

**Joachim Schneider:**

***Innerdeutsches und internationales Konnubium: Burggraf Friedrich VI. von Hohenzollern und Graf Eberhard III. von Württemberg***

Gegenstand des folgenden Beitrags ist die zusammenhängende Analyse einer Reihe von Fall-Beispielen innerdeutschen und internationalen Konnubiums im Umfeld der Visconti-Heiratsprojekte bei den fränkischen Hohenzollern und den Württembergern aus der Zeit um 1400. Hierbei kommen auch bisher in der Geschichte der beiden Dynastien noch nicht bekannte Zeugnisse bzw. Aspekte der betreffenden Eheverabredungen zur Sprache. Die These, die es für Eberhard den Mildern zu erhärten gilt, ist diejenige, dass seine erste internationale Eheschließung mit Antonia Visconti ihn offenbar zu zwei weiteren Eheverträgen inspirierte, bei denen er aufgrund vorangegangener Erfahrungen erneut vom sonst üblichen „deutschen Muster“ der Eheverträge abwich. Welche Vorteile brachte ein solcher Kultur-Transfer und für wen? Dem steht das zunächst traditionelle Modell der Versorgung der Ehefrau im Falle der Elisabeth von Bayern, der Gemahlin Burggraf Friedrichs VI., gegenüber, bei dem sowohl Brauteltern wie auch der Bräutigam zur Witwenversorgung beisteuerten. Hier wird im einzelnen zu zeigen sein, welche Risiken die zeitgenössische Mobilisierung von finanziell nutzbaren Herrschaftsrechten sowie die lebenslange Verwaltung des Witwengutes durch den Ehemann für die Sicherstellung der Frau mit sich bringen konnten.

**Die Hohenzollern um 1400**

Die Nürnberger Burggrafen aus dem Hause Hohenzollern befanden sich im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts in einer entscheidenden Phase ihres sozialen, materiellen und politischen Aufstiegs. Nach einer zielstrebigem Territorialpolitik im Verlauf des Jahrhunderts hatte Burggraf Friedrich V. das gesamte Erbe in seiner Hand vereinigen können. 1363 erwarb er von Karl IV. ein Privileg, das die Nürnberger Burggrafen zwar nicht zu Fürsten machte, ihnen auch kein Fürstentum zuerkannte, aber sie doch zu Fürstengenossen erklärte: Burggraf Friedrich und seine Erben, „hochgeborene“ Burggrafen zu Nürnberg, sollten „Recht, Würde, Freiheit und Ehre der Fürsten des heiligen Reiches“ innehaben. Wenig später legten sich die Nürnberger Hohenzollern in Urkunden regelmäßig den Fürstentitel zu, der ihnen dann bald auch von anderer Seite und vom Königtum in der urkundlichen und zeremoniellen Praxis zuerkannt wurde. Als Belohnung für seine wichtige Rolle bei der Wahl Sigmunds von Luxemburg zum römisch-deutschen König 1410 sollte Burggraf Friedrich VI. dann in die

erste Reihe der deutschen Fürsten vorstoßen. Denn Sigmund verlieh ihm 1411/17 die Mark Brandenburg und Friedrich VI., gehörte nunmehr als Markgraf Friedrich I. von Brandenburg zum Kolleg der sieben deutschen Kurfürsten und damit zu den angesehensten Fürsten im Reich.

Wenngleich die Nürnberger Hohenzollern bereits seit längerem mit Erfolg eine solche königsnahe Politik verfolgt hatten, war diese atemberaubende Entwicklung bei der Geburt Friedrichs VI. (1371) noch keinesfalls abzusehen. Sein Vater, Burggraf Friedrich V., der 1363 jene Fürstenerkennung Karls IV. erwirkte, hatte selbst zum ersten Mal eine Fürstentochter geheiratet, Elisabeth von Meißen aus dem Hause Wettin. Zuvor hatten sich die Heiratsverbindungen der Nürnberger Hohenzollern noch stets im gräflichen Milieu bewegt. Bezeichnenderweise heirateten dann alle fünf Kinder Friedrichs V. Ehepartner aus fürstlichen, mehrfach sogar aus königsfähigen Dynastien. So sollte der Gemahl von Friedrichs V. Tochter Elisabeth, Ruprecht von der Pfalz, im Jahre 1400 zum deutschen König gewählt werden, die Gemahlin Burggraf Johanns III., Margerethe, war die Tochter Kaiser Karls IV., Schwester der beiden deutschen Könige Wenzel und Sigmund aus dem Hause Luxemburg. Weitere Töchter Friedrichs V., Beatrix und Margarethe, heirateten in die Dynastien der Erzherzöge von Österreich und der Landgrafen von Hessen ein. Ein als Kopie von 1711 überliefertes mittelalterliches Votivbild aus dem Münster von Heilsbronn, der Grablege der Hohenzollern im Mittelalter, stellt die Familie Friedrichs V. dar und hebt insbesondere die fürstlichen bzw. im Falle Elisabeths die königlichen Eheverbindungen der Töchter durch Hinzusetzung der entsprechenden Wappen hervor. Im deutschen Bereich ist dieses Stifterbild, ursprünglich wohl ein Wand-Freskogemälde und in Form von zwei Predellen gestaltet, ein herausragendes und einzigartig frühes Zeugnis für die Darstellung einer fürstlichen Kernfamilie mit Eltern und Kindern. Vor allem aber dokumentiert das Bild in Heilsbronn mit den fürstlichen Ehepartnern der Töchter Friedrichs V. etwa zehn Jahre nach dem Erwerb der Fürstenerkennung Kaiser Karls IV. einen entscheidenden Wendepunkt in der dynastischen Geschichte der fränkischen Hohenzollern.

### **Internationales Konnubium Burggraf Friedrichs VI.: Das gescheiterte Eheprojekt mit Anglesia Visconti**

Für den zweitältesten Sohn Burggraf Friedrichs V., Friedrich VI., wurde bereits 1377, im Alter von sechs Jahren, eine Verheiratung mit Anglesia Visconti, einer Tochter des Mailänder Herrschers Bernabò Visconti, geplant. Auch wenn diese Verbindung letztlich nicht zustande kam, ist sie doch ein weiteres Glied in der eindrucksvollen Kette der Eheprojekte von

Bernabò-Töchtern mit deutschen Fürstenhöfen, in die letztlich, sieht man von den Landgrafen von Hessen und den Markgrafen von Baden ab, alle damaligen Fürsten- und fürstengleichen Häuser Süd- und Mitteleuropas einbezogen wurden. Besonders interessant an dem Eheprojekt zwischen Anglesia und Friedrich VI. ist die Tatsache, dass von den Verhandlungen aus der Phase der Kontaktaufnahme zwischen Franken und Italien eine Reihe von detaillierten Zeugnissen vorliegen, die zudem auch in der Hausgeschichte der Hohenzollern zum Teil noch nicht bekannt waren und die hier mit Literatur- und Archivalien nachweisen erstmals vorgestellt werden sollen.

In diesem Fall einer internationalen Eheanbahnung lief die erste Verbindungsaufnahme offenbar über das Haus Habsburg: Beatrix von Hohenzollern, eine der Schwestern Burggraf Friedrichs VI., war seit 1375 mit Herzog Albrecht von Österreich verheiratet, dessen Bruder, Herzog Leopold, wiederum bereits seit 1365 mit Viridis, einer der Töchter Bernabò Viscontis, verheiratet war. Tatsächlich sollte Herzog Leopold eine wichtige Rolle für das Eheprojekt zwischen Friedrich und Anglesia übernehmen, wie gleich näher auszuführen ist. Von 1377 stammen die ersten schriftlichen Dokumente für das Projekt. Gesandte aus Franken erschienen in Mailand, um Einzelheiten der künftigen Eheschließung auszuhandeln. Am 29. und 30. August wurden zwei Urkunden in Form von feierlichen Notariatsinstrumenten ausgestellt. Bernabò Visconti erklärte sich in dem von ihm ausgestellten Urkundenexemplar vom 29. August 1377 bereit, dafür zu sorgen, dass seine Tochter Anglesia zu einem gegebenen Zeitpunkt die Verlobung sowie die Eheschließung erklären und dann zu einem späteren Zeitpunkt die Ehe mit Burggraf Friedrich auch körperlich vollziehen werde. Zugleich wollte Bernabò dafür sorgen, dass dem Burggrafen zum Zeitpunkt der Übergabe der Braut in Mailand eine Mitgift für Anglesia ausgezahlt werde. Deren Höhe wiederum werde Herzog Leopold von Österreich festlegen.

Am nächsten Tag, dem 30. August 1377, stellten die burggräflichen Gesandten eine ebenfalls notariell beglaubigte Gegenurkunde aus. Diese Gesandten waren der Ritter Johannes von Vestenberg aus fränkischem Ritteradel sowie ein vielfach als burggräflicher Rat genannter Kanoniker des Stifts zu Ansbach, Johannes von Dietersheim. Dazu kam ein allerdings sonst nicht im Hohenzollern-Umfeld vorkommender Johannes von *Elrbach* (Ellerbach), seinerzeit Amtmann im habsburgischen Burgau an der Donau. Die drei Gesandten aus Deutschland wiesen sich durch eine Vollmacht des Burggrafen Friedrich von Hohenzollern aus, die am 12. August 1377 durch einen Kleriker der Diözese Würzburg beglaubigt worden war. Sie erklärten rechtsverbindlich, dass sie im Auftrag Burggraf Friedrichs des Älteren die Anglesia, rechtmäßige Tochter des Herrn Bernabò und seiner Gattin, der Herrin Regina della Scala, als künftige Verlobte und rechtmäßige Gattin für Burggraf Friedrich den Jüngeren

ausgewählt haben und verpflichteten sich für Burggraf Friedrich den Älteren, dass dieser für die schrittweise Erfüllung der Ehevereinbarung Sorge tragen werde. Von besonderem Interesse in unserem Zusammenhang sind jene Bestimmungen, in denen hier – in denselben Worten wie auch in der von Bernabò ausgestellten Urkunde – von der Versorgung der Braut die Rede ist: Burggraf Friedrich V. bzw. sein Sohn sollen der Anglesia einen Geld-Betrag auf ihren Gütern verschreiben, der genau der Mitgift (*dos*) entspricht, die die Braut von ihrem Vater erhalten wird. Sie soll, solange die Ehe bestehe, also bereits ab der Eheschließung, über die jährlichen Einnahmen aus dieser Anlage verfügen können. Die Höhe der jährlichen Einnahmen sollte Herzog Leopold bestimmen.

Aufschlussreich ist die Zusammensetzung der Zeugen, die dem Rechtsgeschäft beiwohnten und in der Urkunde erwähnt werden. So erscheinen unter anderem Vertreter des Königs von Zypern und des Herren Friedrich Gonzaga von Mantua, aber interessanterweise auch Vertreter zweier deutscher Fürsten, und zwar Gesandte Herzog Leopolds von Österreich und Herzog Stephans von Bayern-Ingolstadt. Der König von Zypern hatte, Francesco Gonzaga sollte wenig später eine Visconti-Tochter heiraten, desgleichen hatten auch die genannten beiden deutschen Fürsten Visconti-Töchter zur Ehefrau. Es zeigt sich, wie das neue Eheprojekt einer Visconti-Tochter mit einem deutschen Fürstensohn in die bereits bestehende europäische Hochadels-Verwandtschaft eingebunden wurde. Die Mitglieder der verschwägerten Dynastien beobachteten die neue Aufnahme von Verwandtschaftsbeziehungen, sicherten die Stabilität und Sachgemäßheit der dabei beobachteten Regeln und entwickelten sie gegebenenfalls gemeinsam und im Konsens fort. In diesen Zusammenhang gehört auch die Stellung Herzog Leopolds, der die Vollmacht erhält, zu gegebenem Zeitpunkt die Höhe von Mitgift und Gegengabe der Brautleute festzulegen. Durch seine bereits bestehenden verwandtschaftlichen Verbindungen sowohl zu den Hohenzollern wie zu den Visconti war er als Mittelsmann und Garant besonders geeignet. Der zur deutschen Verhandlungsdelegation zählende Amtmann aus dem zu Österreich gehörigen, zugleich aber auch den Hohenzollern-Gebieten benachbarten Burgau ist wohl als ein besonderer „Verbindungsmann“ der Hohenzollern zu Herzog Leopold von Österreich bei diesem Eheprojekt anzusehen.

Gut veranschaulichen die Klauseln der Urkunden vom 29. und 30. August 1377 den schrittweisen Vollzug einer Eheschließung von diesem ersten Vorvertrag über die in Aussicht genommene spätere offizielle Verlöbniserklärung, die Einwilligung der Partner zur Eheschließung, die Übergabe der Braut an die Familie des Bräutigams samt der beiderseitigen Mitgift und Gegengabe, über deren Höhe ebenfalls noch separat Übereinstimmung zu erzielen ist, bis hin zum körperlich-rituellen Vollzug der Ehe, dem sogenannten Beilager.

Der Fortgang dieses Eheprojekts zwischen Friedrich VI. und Anglesia Visconti nach 1377 war in der Hausgeschichte der Hohenzollern bisher unbekannt. So heißt es von Anglesia noch in der jüngsten wissenschaftlichen Kurz-Biographie Friedrichs VI., sie sei früh gestorben, weshalb sich das Projekt zerschlagen habe. Offenbar allein italienische Notariatsakten geben hingegen näheren Aufschluss über die weiteren Verhandlungen. Die diesbezüglichen Zeugnisse stammen vom Beginn des Jahres 1393 und sind in den Akten des Paveser Notars Catelano de Cristiani erhalten. Das betreffende Notariatsregister – ein regestartiges Verzeichnis über den Inhalt eines (verlorenen) Kopialbuchs des Notariats, das die Urkunden im vollen Wortlaut enthalten haben muss – befindet sich heute in der Mailänder Biblioteca Ambrosiana.

Anglesias Vater Bernabò Visconti war inzwischen verstorben und dessen Neffe Gian Galeazzo hatte die Macht an sich gerissen. Friedrich VI. von Hohenzollern war jetzt 22 Jahre alt, auch Anglesia dürfte inzwischen etwa 20 bis 25 Jahre alt gewesen sein. Die Verhandlungen müssen weit gediehen sein, denn Anglesia verzichtete laut Verbriefung des Notariats vom 21. Januar 1393 auf das Erbe ihres Vaters Bernabò und ihrer Mutter Regina della Scala. Zum 23. Januar 1393 findet sich der Eintrag, Anglesia habe einen Ritter *Georgium de Cauallis* und einen *Johannem de Salimbertis* aus Cremona beauftragt, an ihrer Stelle und in ihrem Auftrag die Ehe mit Burggraf Friedrich VI. *per verba de presenti*, also stellvertretend, aber rechtsverbindlich in Form einer sogenannten Prokuratorenehe abzuschließen. Unter demselben Datum verzichtete Anglesia nochmals auf ihr väterliches und mütterliches Erbe, wohingegen ihr Schwager Gian Galeazzo Visconti ihr die Summe von 50.000 Gulden als Mitgift für die Ehe mit Burggraf Friedrich von Nürnberg versprach. Im Fall einer Verwitwung versicherte Gian Galeazzo ihr unter dem 29. Januar 1393, sie so zu versorgen, wie es ihrer Ehre angemessen sein würde. Am 14. und 23. Februar 1393 wurde anscheinend sogar ein Ehevertrag zwischen Anglesia und dem Burggrafen Friedrich VI. und eine Vollmacht zur Verlobung durch den Paveser Notar de Cristiani in zwei Urkunden aufgesetzt.

Trotz dieser ganzen Folge von rechtsverbindlichen, in Deutschland bisher unbekannt gebliebenen Zeugnissen des Jahres 1393 wurde das über sechzehn Jahre hin geplante Eheprojekt zwischen Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg und Anglesia Visconti schließlich doch nicht realisiert. Die Gründe dafür sind bisher nicht bekannt. Ebenso wenig ist bekannt, ob sich die Beauftragten der Anglesia 1393 auf den Weg nach Deutschland gemacht haben oder solche aus Deutschland in Mailand angekündigt waren bzw. eintrafen. Eine andere Ehe für Anglesias Schwester Elisabetta Visconti mit Herzog Ernst von Bayern-München, die in denselben zuletzt erwähnten Notariatsakten zum selben Jahrgang aufscheint, kam dagegen im Jahre 1396 tatsächlich zustande.

Wir lassen an dieser Stelle die weitere, durchaus interessante und wechselvolle Ehe-„Karriere“ der Anglesia Visconti auf sich beruhen und betrachten statt dessen, vergleichend zu dem ersten, internationalen Projekt, die Umstände der zweiten, schließlich realisierten innerdeutschen Ehe Burggraf Friedrichs VI. von Hohenzollern.

### **Innerdeutsches Konnubium Burggraf Friedrichs VI. mit Elisabeth von Bayern-Landshut: Unwägbarkeiten der Witwenversorgung**

Sechs Jahre, nachdem zuletzt Zeugnisse von dem Ehe-Projekt zwischen Friedrich VI. von Hohenzollern und Anglesia Visconti überliefert sind, findet sich im Jahre 1399 wieder ein Hinweis darauf, dass sich Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg verheiraten wollte. Anscheinend wurde damals eine Tochter aus dem Lothringer Herzogshaus ins Auge gefasst, wie ein päpstlicher Dispens erkennen lässt. 1401 aber heiratete Friedrich VI. Elisabeth von Bayern-Landshut, eine Enkelin Bernabò Viscontis, die Tochter der Maddalena Visconti und damit die Nichte der zuerst ins Auge gefassten Anglesia. Elisabeth von Bayern genießt in der Hausgeschichte der Hohenzollern einen sehr guten Ruf. Sie soll der Hohenzollern-Tradition des 19. und noch des 20. Jahrhunderts zufolge als die „schöne Else“ bezeichnet worden sein und die Zeitgenossen sehr beeindruckt haben, was sich jedoch bisher nicht verifizieren ließ. Nicht zu unrecht wird jedoch ihre selbständige Rolle bei der Verwaltung der fränkischen Fürstentümer hervorgehoben, als sich ihr Mann am Hofe König Sigmunds aufhielt oder, inzwischen Kurfürst und Markgraf von Brandenburg geworden, dort das Land für die Hohenzollern in Besitz zu nehmen und zu sichern hatte.

Die Rolle, die früher im Fall Anglesias Herzog Leopold von Österreich bei der Eheschließung übernehmen sollte, spielte bei der Verheiratung Friedrichs VI. mit Elisabeth von Bayern jetzt kein geringerer als König Ruprecht von der Pfalz. Friedrich VI. hatte 1399/1400 Ruprechts Wahl zum Römischen König mit ermöglicht und begleitete Ruprecht 1401/02 bei seinem Italienzug. Beide waren zu dieser Zeit enge politische Verbündete und waren über Friedrichs Schwester miteinander verschwägert. In einer Urkunde vom 15. September 1401 legte König Ruprecht zu Augsburg die Bedingungen der Eheverabredung zwischen Burggraf Friedrich von Nürnberg und Elisabeth von Bayern, insbesondere die Höhe der Mitgift derselben betreffend, fest. Diese Mitgift betrug 25.000 Gulden, von denen Herzog Heinrich von Landshut, der Bruder Elisabeths, 12.000 Gulden bis Mariä Lichtmeß (2. Februar) 1402 an genannten Orten bar bezahlen sollte. Ansprüche auf das mütterliche Erbe wurden für Elisabeth in dieser Urkunde ausdrücklich offengehalten. Nachdem die Ehe kurz darauf – wohl in Schongau – rechtsgültig geschlossen und vollzogen worden war, setzte Ruprecht



gemeinsam mit weiteren Wittelsbacher Verwandten eigene Burgen als Sicherungspfand für die Zahlung der 12.000 Gulden durch den Verwandten Herzog Heinrich ein. Die restlichen 13.000 Gulden sollten zunächst auf genannte bayerische Burgen Herzog Heinrichs verschrieben werden. Von diesen sollte Burggraf Friedrich solange jährlich 1.300 Gulden einnehmen, bis die Burgen um den Betrag von 13.000 Gulden von Herzog Heinrich ausgelöst würden – ein bei politischen, dynastischen und anderen Geschäften der Geldbeschaffung und des Geldtransfers übliches Pfandgeschäft, bei dem hier ein Zinssatz von 10 % zugrundegelegt wurde.

Erst zum Jahr 1409 erfahren wir, welche Verpflichtungen Friedrich VI. seinerseits gegenüber Elisabeth übernommen hatte und wie die Witwenversorgung Elisabeths im ganzen sichergestellt wurde. Der Burggraf traf in diesem Jahr eine wichtige Entscheidung: Gegen eine jährliche Entlohnung von 4.000 Gulden ging er an den Hof Sigmunds von Luxemburg, damals bereits König von Ungarn. Wenig später sollte Friedrich die Verhandlungen mit den Kurfürsten über Sigmunds Wahl zum römisch-deutschen König führen und bald danach zunächst als Statthalter Sigmunds in die Mark Brandenburg gehen. Doch vor dem Aufbruch nach Ungarn stellte er noch zu Hause in Ansbach eine Urkunde aus, mit der er das Witwengut Elisabeths im Falle seines Todes sicherstellte. Die Heimsteuer, also die Mitgift von bayerischer Seite, wird auf 25.000 Gulden beziffert, die Widerlegung von Seiten Friedrichs auf ebenfalls 25.000 Gulden, die Morgengabe von Seiten des Ehemannes zusätzlich auf 12.000 Gulden. Der Anlagebetrag für die Witwenversorgung betrug damit 62.000 Gulden. Dafür wurden Städte, Burgen, Märkte und Dörfer benannt, aus denen die entsprechende jährliche Versorgung in Höhe von 4.500 Gulden fließen sollte, also zu einem mäßigen Zinssatz von 7,2 %. Friedrich verpflichtete sich, die benannten Burgen und Städte mit Zubehör nicht höher als zum jetzigen Zeitpunkt anderweitig zu verpfänden, damit die 4.500 Gulden Elisabeth auch wirklich daraus zufließen könnten. Doch blieb ihm die Möglichkeit offen, die benannten Burgen und Städte nach Wunsch gegen andere gleichwertige umzuwechseln.

Es fällt auf, dass eine große Zahl von zentralen Besitzkomplexen Friedrichs VI. als Grundlage der Witwenversorgung eingesetzt werden mussten. Dabei hatte Friedrich VI. zunächst nur den hohenzollerischen Besitzteil „unterhalb des Gebirges“, in Teilen des heutigen Mittelfranken, in der Hand. Die nördlichen Teile Mittelfrankens sowie die „obergebirgischen“ Besitzteile im heutigen Oberfranken waren in der Hand seines Bruders Burggraf Johann III. Friedrichs Ehefrau Elisabeth verfügte, so ergibt sich aus dem Text, über die Beträge aus den benannten Ämtern erst nach dem Tod des Ehemannes. Wenn Elisabeth nach Friedrichs

Tode wieder heiraten sollte, so sollten ihr drei Besitzkomplexe im Gegenwert von 20.000 Gulden zustehen, die sie (als neue Heimsteuer) in ihre neue Ehe mitnehmen könnte.

Mit der dreifachen Zusammensetzung des Gesamtbetrags der Witwenversorgung aus Heimsteuer (von Seiten der Familie der Frau), Widerlegung (von Seiten der des Mannes) und Morgengabe (Dreingabe des Ehemannes nach dem Beilager), mit der Verfügung über die Versorgung erst nach dem Tod des Ehemannes sowie mit den Bestimmungen für eine spätere eventuelle Neuverheiratung der Frau ist das Zeugnis repräsentativ für die Abwicklung dynastischer Heiraten im deutschsprachigen Reich, wie sie Karl-Heinz Spieß beschrieben hat. In den ersten zwei Punkten aber unterscheidet sich dieses Modell markant von den Verabredungen, die für eine Ehe Friedrichs mit Anglesia Visconti getroffen worden waren: denn dort sollte Anglesia selbst sofort über ihre Versorgung verfügen, die allein von Seiten ihrer Familie aufgebracht wurde. Die Gegenleistung der Familie ihres Mannes, der Nürnberger Burggrafen, hätte allein in der Verpflichtung zur Verschreibung eines entsprechenden Betrages auf deren Gütern bestehen sollen. Deren Erlöse sollte man allerdings bereits ab der Hochzeit der Braut zur Verfügung stellen – eine Belastung, die den Hohenzollern vielleicht zu hoch gewesen war.

Die Urkunde von 1409 sollte nicht die letzte sein, mit der Friedrich VI. versuchte, Elisabeths Witwenversorgung sicherzustellen. Vielmehr sind aus der Zeit von 1422 bis 1434 zahlreiche weitere Dokumente überliefert, die substantielle Regelungen zu dem Problemkomplex treffen sollten. Sie lesen sich zum großen Teil wie eine Geschichte der Aushilfen, der fortwährenden finanziellen Engpässe und der Versuche, diese Engpässe durch Umschuldungen zu überwinden.

1424 hören wir erstmals von finanziellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Elisabeths Wittum: weil bei den bisher zur Versorgung genannten Ämtern allzu viele Rechte anderweitig verpfändet seien, dürfe Elisabeth Zahlungen aus Amt und Stadt Bayreuth entnehmen, um auf die versprochenen 4.500 Gulden pro Jahr zu kommen. 1426 erklärt Friedrich, wenn er nicht bestimmte Ämter, die zu Elisabeths Witwenversorgung gehörten, binnen Jahresfrist einlöse, würde er statt dessen seiner Frau Stadt und Amt Bayreuth ganz verschreiben. Aus einer Urkunde von 1433 erfahren wir, dass Elisabeth Einkünfte aus diesem Amt Bayreuth für einige Zeit selbst eingenommen hatte, um mit ihnen ihr herkömmliches Leibgedinge zu entschulden. Doch sei dies tatsächlich – und zwar ohne ihr Verschulden – wegen anderer Verpflichtungen nicht möglich gewesen; diese Tatsache, also die zweckfremde Verwendung der Zahlungen, solle ihr Leibgedinge aber nicht beeinträchtigen. Etwa gleichzeitig verschrieb Markgraf Friedrich seiner Frau nunmehr die Stadt Kulmbach und das Schloss Plassenburg

als Wittum – also den zentralen Herrschaftsmittelpunkt des oberfränkischen Burggraftums. Ab sofort solle Elisabeth dieses Schloss nutzen und dort bleiben. Doch will Friedrich versuchen, demnächst Neustadt/Aisch zu lösen – auch mit Hilfe des Erbteils Elisabeths, dessen Bezahlung von Herzog Heinrich erwartet würde. Wenn Neustadt von den Schulden gelöst sei, solle ihr dieses übergeben werden, während Elisabeth Plassenburg/Kulmbach und Bayreuth dann aufgeben werde.

1433 kommt damit noch ein neuer Aspekt ins Spiel: ein Erbe, das Elisabeth von Vater und Mutter sowie von Seiten eines verstorbenen Verwandten, des Herzogs Johann von Holland zustehe und auf das sie bisher zu keiner Zeit verzichtet habe, wie in einer Gerichtsurkunde des kaiserlich-burggräflichen Landgerichts Nürnberg betont wird. Kaiser Sigmund traf auf dem Basler Konzil eine Entscheidung zugunsten der Hohenzollern, wonach Herzog Heinrich von Landshut eine Gesamtsumme von 65.000 Gulden zum Teil als Erbschaft Elisabeths, zum Teil als Darlehen an die Hohenzollern zahlen sollte. Tatsächlich dürfte auch dieser neuerliche Versuch, die Witwenversorgung Elisabeths sicherzustellen – oder besser: aus dem Erbe Elisabeths erneutes Kapital für die Hohenzollern zu schlagen – nicht zum Ziel geführt haben, wie die Schwierigkeiten nach dem Tode Friedrichs I. zeigen sollten.

Unter Zugrundelegung einer – sicher nie eingegangenen – bayerischen Zahlung von 65.000 Gulden schloss man innerhalb der Hohenzollern-Familie im Mai 1434 einen Vertrag, wonach man von der Summe Geldes, die Herzog Heinrich demnächst bezahlen würde, Elisabeths derzeit verpfändete Leibgedingsgüter entschulden werde. Doch werde es zu Lebzeiten Friedrichs VI. bei einem gemeinsamen Haushalt bleiben. Nach gegenteiligen Ansätzen im Jahr zuvor ist dies wieder ein eindeutiges Zeugnis für die abhängige Stellung der Ehefrau. Über die Auslösung der Schlösser werde man gemeinsam entscheiden, und Friedrich versprach, nach der Auslösung der Schlösser nunmehr nichts mehr davon zu verpfänden. Erst nach dem Tod Friedrichs sollten allerdings die Leibgedingsschlösser Elisabeth zur ihrer Verfügung stehen. Anhand dieser Zeugnisse wird deutlich, dass die Witwenversorgung für Elisabeth dreißig Jahre nach der Eheschließung finanziell noch einmal völlig neu geregelt werden sollte – und also im Prinzip noch völlig offen war. Die ursprüngliche Witwenversorgung, Mitgift, Widerlage und Morgengabe, waren längst verbraucht und in der laufenden Finanzierung von Politik und Hof untergegangen.

Als Markgraf Friedrich I. 1440 schließlich starb, war sein Sohn Albrecht, der später den Beinamen Achilles erhielt, der Erbe des relativ kleinen sogenannten Unterlandes, das nicht zuletzt durch die Wittumsansprüche Elisabeths schwer belastet war. Albrecht klagte später wiederholt über die hohen Schulden, die sein Vater ihm hinterlassen habe. So kann es nicht

verwundern, dass er die Ansprüche seiner Mutter zu begrenzen versuchte. Zu Lasten Elisabeths konnte man sich bald einigen: 1441 nahm Elisabeth zunächst mit der Veste Cadolzburg Vorlieb und verzichtete auf ihre übrigen umfangreichen Wittumsgüter. 1442 machte sie einen weiteren Rückzieher: Unter Berufung auf den Spruch *der ... weysen lerer, wie ein yetzlich craft bey vnd miteinander besammet stercker vnd krefftiger ist, dann so die geteylt vnd zustrewt wurdet*, vereinbarte sie mit Albrecht, künftig gemeinsam Hof zu halten und trat die Veste Cadolzburg ab. Albrecht sicherte seinerseits der Mutter zu, dass sie auch in der gemeinschaftlichen Hofhaltung ihren bisherigen Lebensstil beibehalten könne. 1.000 Gulden sollte sie jährlich zu ihrer freien Verfügung erhalten, die Unterhaltung ihres 60köpfigen Personals mit 32 Pferden übernahm er selbst. Elisabeth behielt Bewegungsfreiheit, durfte ausreiten und ihre Dienstleute nach ihrem Gutdünken bestellen oder entlassen. Der hohenzollerische Rat und Hofchronist Ludwig von Eyb d.Ä. meinte zu diesem Übereinkommen interessanterweise, es sei der Grundstein für Albrechts Aufstieg gewesen: *Das was die erst merung zu seinem regiment*. Freilich starb Elisabeth bereits wenige Monate später, noch im Jahre 1442, so dass diese Vereinbarungen keineswegs grundlegend für Albrechts Sanierungspolitik gewesen sein können. Sie offenbarten lediglich erstmals Albrechts gerade in finanzieller Hinsicht zielstrebige Politik, die er nicht zuletzt auch beim Unterhalt der Mitglieder des eigenen Hauses verfolgte.

### **Württemberg um 1400 und die erste Ehe Eberhards des Mildens mit Antonia Visconti**

Das 14. Jahrhundert war, wie für die Nürnberger Burggrafen aus dem Hause Hohenzollern, so auch für die Grafen von Württemberg, trotz zwischenzeitlicher Krisen und Rückschläge die Zeit eines steilen sozialen und politischen Aufstiegs. Ähnlich wie jene verstanden es auch die Württemberger meisterhaft, die Chancen zur Besitzvermehrung konsequent zu nutzen. Damit waren sie, wie die Zollern in Franken, dasjenige Hochadels-Geschlecht in Schwaben, das mit Gebiets-Arrondierung und Machtausbau jedes andere Dynastengeschlecht bei weitem überflügelte. Nur der formale Anschluss an den Reichsfürstenstand gelang den Württembergern – anders als den Zollern – zunächst noch nicht. Wiederum in gewisser Parallele zu den fränkischen Zollern-Burggrafen war auch bei den Württembergern die Zeit des späten 14. Jahrhunderts von einer gewissen Sättigung gekennzeichnet, indem der Ausbau, der Zukauf im Kerngebiet zunächst einmal zum Stillstand kam. Die fränkischen Hohenzollern brachen allerdings gerade damals zu neuen Ufern in der Mark Brandenburg auf. Vielleicht kann man jedoch, wenn auch auf niedrigerer Ebene, die Erwerbung der Herrschaft Mömpelgard durch die Ehe Eberhards IV. mit der dortigen Erbtöchterin mit dem Erwerb der Mark Brandenburg durch die Hohenzollern in eine gewisse Parallele rücken

– auch hier ein Vorstoßen in ein weit entferntes Gebiet mit neuen Chancen für überregionale politische Aktivitäten.

Zur Eheschließung Graf Eberhards III. mit Antonia Visconti (1380), die in Beiträgen des Ausstellungskatalogs des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und in Tagungsbeiträgen dieses Bandes intensiv diskutiert wurde, seien hier nur wenige Bemerkungen im Kontext der Themenstellung dieses Beitrags eingebracht. So sei noch einmal festgehalten: Antonias Mitgift in Höhe von 70.000 Gulden wurde nicht durch die Württemberger verdoppelt, wie dies nach dem Modell der deutschen Fürstenhochzeiten sonst üblich war; dies wäre im Rahmen der Württemberger Grafschaft auch unmöglich gewesen. Die Widerlegung, die Gegenleistung der Württemberger bestand vielmehr, wie bei dem parallelen Zeugnis der Eheabsprache für Burggraf Friedrich VI. und Anglesia, aus der Verschreibung von Württembergischen Grundherrschaften und Ämtern. Obwohl bei der Verschreibung der Ämter Marbach, Bietigheim und einiger anderer schließlich nur die Hälfte der eigentlich vereinbarten 7.000 Gulden zusammenkamen, bedeutete auch dies noch eine erhebliche Belastung der württembergischen Substanz. Zweifelhaft bleibt, ob diese immer noch sehr hohe jährliche Einnahme-Summe Antonia wirklich in vollem Umfang und – abweichend vom Usus der Witwenversorgung im deutschen Rahmen – zu ihrer persönlichen Verfügung stand, wie es das oben diskutierte hohenzollerische Parallelzeugnis aus dem Jahre 1377 für ihre Schwester Anglesia vorsah. Auch 3.500 Gulden wären jedenfalls – man denke an die gerade erwähnten Vereinbarungen über den Haushalt Elisabeths von Hohenzollern – eine sehr hohe Summe selbst für eine völlig eigenständige Frauen-Hofhaltung gewesen. Für eine solche Hofhaltung und insbesondere in einem solchen Zuschnitt gibt es freilich keine klaren Zeugnisse, wenngleich Antonia anscheinend zumindest zu Bietigheim in einer besonders engen Verbindung gestanden hat.

### **Bemerkungen zu Eberhards des Mildens „Projekt Mömpelgard“ und zur Witwenversorgung Henriettes von Mömpelgard**

Nach der eigenen Eheschließung mit der Italienerin Antonia Visconti suchte Eberhard der Milde auch für seinen Sohn Eberhard IV. nicht nach einer Frau im engeren deutschsprachigen Reich, sondern wurde im französischsprachigen burgundischen Raum fündig. Henriette von Mömpelgard war der klassische Fall der Erbtöchter, die Eberhard der Milde hier für seinen Sohn gewinnen konnte. Ähnlich wie bei Antonia Visconti hatte das Haus Württemberg auch hier zunächst keine Widerlegung aus eigenem Vermögen für die Braut beizutragen. Als Gegenleistung für die Mitgift, die hier einfach im reichen – nicht bezifferten –

Erbe der Braut bestand, verpflichtete sich Eberhard lediglich, 3.000 Gulden auf das württembergische Amt Tübingen als Witwenversorgung zu verschreiben. Der Vertragstext fasst allerdings erneut, wie dies auch nach dem Vorbild der Hohenzollern-Urkunde für Anglesia bei Antonia Visconti anzunehmen war, eine Nutzung dieser Einnahmen durch Henriette bereits ab dem Zeitpunkt der Eheschließung – und nicht erst bei Verwitwung – ins Auge.

Als der Witwenfall bereits 1419 eingetreten war, handelte Henriette 1421 noch einen Aufschlag von 700 Gulden jährlich aus dem Amt Nürtingen aus, wo sie auch ihren Sitz nehmen wollte. Abgesehen von „objektiven“ Gründen, die Henriette für eine solche Aufstockung womöglich geltend machen mochte, sind wohl auch „subjektive“ Gründe für ihre energisch und erfolgreich vorgetragenen Forderungen in Anschlag zu bringen. So ist es sehr gut vorstellbar, dass Henriette diese Aufbesserung ihrer Witwenversorgung mit Kenntnis der Vorgänge um die Ausstattung Antonia Viscontis durchsetzte, deren Einnahmen aus der württembergischen Grundherrschaft ebenfalls nachträglich – und zwar auf 3.500 Gulden – erhöht worden waren, was in zeitgenössisch vorhandenen und noch heute nachprüfbaren Dokumenten nachvollziehbar war. Zudem residierte aktuell mit Elisabeth von Nürnberg noch eine weitere Württemberger Witwe zu Schorndorf, die nicht nur die dortigen Amtsgefälle, sondern auch noch beachtliche Bezüge aus dem fränkischen Amt Neustadt/Aisch verbuchen konnte. Auf diese Witwe aus dem Hause Hohenzollern, die zweite Frau Eberhards des Mildens, ist nunmehr abschließend noch näher einzugehen.

### **Württemberg und Hohenzollern: Die zweite Ehe Eberhards des Mildens mit Elisabeth von Hohenzollern, Tochter Burggraf Johanns III. von Nürnberg-Kulmbach**

Am 27. März 1406, genau ein Jahr und einen Tag (!) nach dem Tode Antonias, ließ Eberhard der Milde zu Neustadt/Aisch durch Beauftragte mit Burggraf Johann III. von Nürnberg eine Vertragsurkunde für eine neue Ehe mit der dreißig Jahre jüngeren Elisabeth von Hohenzollern ausfertigen. Noch am selben Tag wurde die Ehe durch einen Ringtausch zwischen den Vertretern Graf Eberhards und Elisabeth von Hohenzollern rechtskräftig. Körperlich vollzogen wurde die Ehe wohl erst einige Jahre später, vielleicht sogar erst 1412 in Stuttgart. Elisabeth war die Tochter Burggraf Johanns III. von Nürnberg, des Bruders Friedrichs VI. Johann hatte nach der 1403/04 umgesetzten Erbordnung ihres Vaters, Burggraf Friedrichs V., die zollerischen Gebiete im heutigen Oberfranken sowie einige unterländische Gebietsteile im heutigen Mittelfranken inne, so zum Beispiel um Neustadt/Aisch.

Elisabeth von Nürnberg, die zweite Frau Eberhards des Mildens, hat in der württembergischen Geschichtsschreibung eine ziemlich negative Einschätzung erfahren. So wird ihr insbesondere eine verschwenderische Hofhaltung und Verschuldung nachgesagt. Die Berechtigung dieser Vorwürfe möchte ich im folgenden unter einem veränderten Blickwinkel neu zur Diskussion stellen.

Zunächst gilt es zu bedenken – was in der Literatur, soweit ich sehe, offenbar noch nicht bemerkt wurde –, dass Elisabeth von Nürnberg das einzige Kind ihres Vaters Johann III. und seiner Gemahlin, der Margarethe von Luxemburg, und damit die mögliche Erbtochter des oberländischen Gebietsteils war. Freilich schloss die hohenzollerische Erbfolgeordnung Burggraf Friedrichs V. von 1385 eine Vererbung von Hausgut über die weibliche Linie aus. Dennoch boten sich hier noch gewisse Möglichkeiten, wie wir gleich sehen werden.

Tatsächlich spielt die sogenannte mütterliche Erbschaft der Erbtochter Elisabeth in der ersten Eheverbarung von März 1406 eine besondere Rolle. Zwar hatte Elisabeth in einer Erklärung zunächst von ihrer Seite auf jedes weitere Erbteil verzichtet, sei es väterlicher- oder mütterlicherseits. Doch war dies nur die Voraussetzung dafür, dass in dem Ehevertrag, der am folgenden Tage zwischen den Gesandten Eberhards und Burggraf Johann abgeschlossen wurde, über dieses mütterliche Erbe Elisabeths verfügt werden konnte: die Ansprüche auf das Erbe Margarethes von Böhmen, der Ehefrau Burggraf Johanns III., sollten danach zunächst an Johann, in zweiter Linie an Elisabeth fallen. Über das väterliche Erbe Elisabeths wird hier keine Regelung getroffen. Am Tage davor hatte Elisabeth ja neben dem mütterlichen auch auf das väterliche Erbe Verzicht geleistet. Entsprechend der Hohenzollerischen ‚Dispositio‘ von 1385, die sich im übrigen über ein mütterliches Erbe ausschwig, hatte beim Fehlen männlicher Erben das Erbe an das burggräfliche Haus der Hohenzollern, also an die Linie Friedrichs VI. zu fallen.

Die meisten anderen Bestimmungen der Vereinbarung zwischen den Häusern Württemberg und Hohenzollern fielen so aus, wie wir es aus dem Modell der innerdeutschen Fürsten-Hochzeiten schon kennen: beide Seiten steuerten je 20.000 Gulden Heimsteuer bzw. Widerlegung bei, Graf Eberhard zusätzlich 10.000 Gulden Morgengabe. Alle Summen wurden auf Grundherrschaften verschrieben, im Falle der Heimsteuer auf das fränkische Neustadt/Aisch, im Falle der Widerlegung und der Morgengabe auf die württembergische Stadt Schorndorf und Zugehörungen. Doch gibt es eine beachtliche Abweichung vom üblichen Schema: es wird ausdrücklich festgehalten, dass Elisabeth über die Morgengabe sowie über die Gefälle aus Schorndorf frei verfügen solle, und zwar bereits zu Lebzeiten ihres Gemahls.

Nach dem Tod der Burggräfin Margarethe aus dem Hause Luxemburg im Alter von 37 Jahren im Jahre 1410 und als damit feststand, dass Elisabeth keine weiteren Miterben aus dem Erbe der Luxemburger Gemahlin ihres Vaters haben würde, wurde die zweite Eheschließung Eberhards des Mildens 1412 tatsächlich vollzogen. Der Vater, Burggraf Johann III., verschrieb der Tochter das Amt Neustadt/Aisch mit Zugehörungen mit der Maßgabe, sie könne die Einkünfte aus diesen Grundherrschaften nach ihrem Willen nutzen – wiederum ein Beleg dafür, dass Elisabeth über ihre Witwenversorgung bereits zu Lebzeiten weitgehend frei verfügen konnte.

Bereits wenige Monate später (1413) ließ Burggraf Johann dann eine Urkunde ausstellen, in der er seiner Tochter für den Fall, dass sie ihn überlebe, ihr mütterliches Erbe zusprach und dabei entsprechende Burgen und Städte (mit Zugehörungen) im burggräflichen Oberland einzeln benannte – eine sehr umfangreiche Erbschaft, mit der zugleich der Passus der früheren Eheverabredung von 1406 für Elisabeth umgesetzt wurde. Es wurde allerdings hinzugesetzt, dass mit dem Tode Elisabeths diese mütterliche Erbschaft an Johanns Bruder Friedrich oder seine Erben fallen solle – und damit nicht an die Grafschaft Württemberg. Damit war der Wert dieser Erbschaft begrenzt. Sie bot gleichwohl zumindest zu Lebzeiten Elisabeths die Aussicht auf beträchtliche Einnahmen.

Doch zeigte es sich, dass die württembergische Erbschaft im fränkischen Oberland nicht realisiert werden konnte. Als Burggraf Johann III. 1420 nämlich verstarb, rückte sofort jene andere Elisabeth aus dem Hause Bayern, die Ehefrau Friedrichs VI./I., in das Oberland ein und ließ sich dort in Stellvertretung ihres Ehemannes huldigen. Dieser hielt sich damals in Brandenburg auf und konnte daher nicht selbst zur Inbesitznahme seines brüderlichen Erbes nach Franken kommen. Als bald ließ man neue Verzeichnungen der grundherrlichen Abgaben anlegen, gerade auch für den Bereich Bayreuth. Bereits 1424 wurde Bayreuth, wie oben bereits erwähnt, als neue Basis bzw. Ergänzung der Witwenversorgung für die Ehefrau Markgraf Friedrichs I. ins Auge gefasst. Elisabeth von Württemberg, die Tochter Johanns III., blieb hier mit ihren Erbansprüchen gegenüber dem Zugriff Friedrichs I. und seiner Frau auf Oberfranken ohne reale Chance.

Nach dem Tode ihres Ehemanns Eberhards des Mildens 1417 überlebte die wesentlich jüngere Elisabeth ihren Mann noch um 12 Jahre. In dieser Zeit, vielleicht zum Teil auch schon früher, sind jene Schulden entstanden, die zu ihrem schlechten Ruf geführt haben. Ein Schuldverzeichnis, das nach ihrem Tod zusammengestellt wurde, lässt aus dem Querschnitt der Schuldner sehr schön den Lebensumkreis der Gräfin erkennen. Insgesamt wurden die Schulden auf etwa 10.000 Gulden addiert. Ein kleinerer Teil der Schuldner saß im Bereich



von Neustadt/Aisch in Franken sowie in Nürnberg und Hall, das zeitgemäß zu Franken gezählt wurde. Die meisten Schuldner aber waren in Schwaben ansässig, insbesondere in und um Schorndorf. Vermächtnisse an ihre engste Dienerschaft betreffen ebenfalls den Schorndorfer Hof der Gräfin.

Das interessante Verzeichnis lässt jedenfalls erkennen, dass das Wittum der Gräfin tatsächlich aus den ihr im Rahmen der früheren Verträge zugewiesenen Ämtern (Neustadt, Schorndorf) bestritten wurde. Sie selbst hatte dort, in Neustadt, insbesondere aber in Schorndorf, ihren Lebensmittelpunkt. Ob ihre Verschuldung wirklich so außergewöhnlich hoch, ihre Hofhaltung so verschwenderisch war, wie später behauptet wurde, möchte ich allerdings in Frage stellen. Legt man die Beträge von Mitgift, Widerlegung und Morgengabe zugrunde, wie sie nominell in den betreffenden Urkunden genannt werden (50.000 Gulden), dann entsprachen jene 10.000 Gulden Schulden zwei Jahreseinkommen. Doch war der anzuwendende Zinssatz bzw. waren ihre jährlichen Einnahmen, das ihr zustehende Wittum, in den uns vorliegenden Dokumenten nie beziffert worden, was zu einer gewissen Sorglosigkeit ihrerseits beigetragen haben mag. Gravierender erscheint jedoch der Hinweis auf die ihr entgangenen lebenslangen Nutzungen aus Oberfranken: Erhob Elisabeth von Nürnberg hier für sich persönlich weiterhin Ansprüche, lebte sie folglich so, als ob sie diese ihr eigentlich zustehenden Einkünfte bereits erhalten würde? Jedenfalls wäre ein solches Verhalten zeitgenössisch keineswegs ungewöhnlich gewesen.

### **Abschließende Überlegungen**

Vergleicht man abschließend die Regelungen der Witwenversorgung für Elisabeth von Nürnberg, die Ehefrau Markgraf Friedrichs I., und für Elisabeth von Württemberg, die Ehefrau Eberhards des Mildens, dann fällt zunächst die vergleichsweise hohe Instabilität des Wittums im Falle der Burggräfin aus dem Hause Wittelsbach ins Auge. Waren jene Verpfändungen, Umschreibungen und Umschuldungen, auch die beabsichtigte Aufnahme von Krediten bei der verschwägerten Linie Niederbayern-Landshut zur Versorgung Elisabeths – waren all das bedrohliche Zeichen oder nur der souveräne Umgang mit den Möglichkeiten, die das Pfandschafts- und das Erbrecht boten, mithin die finanzielle Mobilisierung von Herrschaftsrechten im Spätmittelalter? Solange die Ehefrau jedenfalls im Haushalt des Ehemanns verblieb und dieser alle Entscheidungen über die potentiellen Wittums-Güter traf, war über das spätere tatsächliche Wittum noch nicht wirklich entschieden. Es blieb nur der Rechtsanspruch für die Zukunft und ein moralischer Anspruch auf angemessene Versorgung. Wirkliche Konflikte entstanden hier erst dann, wenn der

Ehemann starb und Mutter bzw. Söhne mit dem Anspruch auf einen jeweils eigenständigen Haushalt einander gegenüber standen – wenn also die Probe aufs Exempel zu machen war.

Der Fall der Gräfin Elisabeth von Nürnberg zu Schorndorf liefert demgegenüber zunächst ein Gegenbeispiel von Stabilität und Berechenbarkeit: Von Umschuldungen und Beeinträchtigungen ihres Witwengutes hören wir hier nichts. Ob die Finanzpolitik Eberhards des Mildens insgesamt solider, stetiger, weniger riskant angelegt war als diejenige der Hohenzollern in dieser Zeit, bleibt eine offene Frage, die hier nicht zu beantworten ist. Das frühzeitige eigenständige Wirtschaften Elisabeths von Württemberg in Schorndorf und Neustadt/Aisch, wie es die betreffenden Eheurkunden vorsahen, machte allerdings fortdauernde Regelungen über das Wittum ohnehin unnötig bzw. auch unmöglich.

Die Attraktivität dieser zweiten Ehe für Eberhard den Mildens – so wie sie abgeschlossen wurde – muss, abgesehen von möglichen politischen Vorteilen, wesentlich auch in Hoffnungen bestanden haben, die er mit den Ansprüchen dieser Erbtöchter verband. Die Klauseln der Ehe-Dokumente weisen deutlich darauf hin. Nach dem Fall Henriettes von Mömpelgard setzte Eberhard die Ausschau nach solchen Erbtöchtern offenbar fort. Die Hoffnungen auf eine Erbschaft auch bei Elisabeth von Nürnberg erklären aber wohl auch jene für die Ehefrau besonders vorteilhaften Regelungen.

Alles spricht schließlich dafür, dass die für die deutschen Verhältnisse „unorthodoxe“ Gestaltung der Eheverträge durch Eberhard den Mildens durch den erstmaligen Kultur-Transfer, den Kontakt mit außerdeutschen Ehevertragsgewohnheiten im Kontext der Visconti-Hochzeit verursacht wurde. Die Gelegenheit, den Vorteil, sich bei einer ausländischen Ehefrau eine eigene Widerlegung zu ersparen, da es eine solche nach dem internationalen Modell nicht gab – kombinierte Eberhard bei Antonia mit dem Gewinn einer außerordentlich hohen Mitgift, bei Henriette von Mömpelgard aber mit einer ausgezeichneten Erbschaft. Im innerdeutschen Konubium mit seiner zweiten, wesentlich jüngeren Frau Elisabeth von Nürnberg machte er materielle Zugeständnisse an deren eigenständige Lebensführung, wie er dies wohl bereits bei Antonia und auch im Falle Henriettes von Mömpelgard getan hatte, um vielleicht – wie bei Henriette – eine Erbschaft für das Haus Württemberg oder zumindest eine lebenslange zweite Rente für die Ehefrau zu gewinnen. Dass schließlich 10.000 Gulden Schulden übrig blieben, sollte angesichts einer insgesamt geschickten Heiratspolitik Eberhards nicht überbewertet werden. Jedenfalls aber sollten diese Schulden auch angesichts der hier angeführten, bisher nicht bekannten besonderen Rahmenbedingungen, unter denen Elisabeth in Schorndorf lebte, dieser nicht persönlich-moralisch angelastet werden.

## Diskussion

(Zusammenfassung)

**Dr. Rückert** dankt dem Referenten für die profunde Darstellung der dynastischen Netzwerke, welche die Hochadelsfamilien im deutschen Südwesten während des Spätmittelalters miteinander verbanden. Vor allem sind es die zeitgenössischen Heiratsmodelle, die gerade hier den Rahmen für den „Kulturtransfer“ abgeben.

**Prof. Lorenz** nimmt Bezug auf die lange Jahre nach dem Tod Antonia Viscontis verzögerte Heirat Eberhards III. mit Elisabeth von Hohenzollern und fragt nach den eigentlichen Gründen dafür.

**Dr. Schneider** verweist in diesem Zusammenhang vor allem auf politische Implikationen und die Veränderungen, die zwischenzeitlich auf der politischen Bühne eingetreten waren. Die erste Eheverabredung von 1406 zwischen Eberhard und Elisabeth sei – mit dem aktuellen Forschungsstand – als Ausdruck einer Opposition Eberhards gegen König Ruprecht von der Pfalz zu verstehen, und gleichzeitig als Annäherung an eine „böhmische“ Partei, da Elisabeth ja eine enge Verwandte des abgesetzten Königs Wenzel war. Die Verzögerung des Eheprojekts war offensichtlich dem sich hinziehenden politischen Wechsel mit der Ablösung Ruprechts durch das Haus Luxemburg (König Sigismund) geschuldet. Gleichzeitig betont Dr. Schneider die wirtschaftlichen und materiellen Aspekte, die – neben den politischen – hinter dem dynastischen Heiratsverhalten standen.

**Dr. Florian** fragt nach dem Ehevertrag Elisabeths und Eberhards III., der eine vorgezogene Witwenversorgung, also Auszahlung bereits vor der Witwenschaft, regelte, was in Deutschland sonst kaum üblich war.

**Dr. Schneider** verweist dazu auf die dadurch gegebenen Möglichkeiten für die Ehefrau, einen eigenen Haushalt zu führen, neben dem Hof des Mannes. Allerdings sei diese Frage im europäischen Kontext noch nicht geklärt.

**Dr. Rückert** ergänzt, dass das hier gepflegte „italienische“ Modell der Gattinen- bzw. Witwenversorgung bei den Visconti-Ehen offensichtlich gesetzt war und von daher schon als Vorlage für die weitere Ehe Eberhards III. dienen konnte.

**Herr Kurz** gibt zu bedenken, dass ja für Antonia Visconti bekannt sei, wie sie ihr Geld angelegt hatte: in Gartenanlagen, Häusern in Stuttgart usw., auch zur Kirchenstiftung in Bietigheim. Er fragt daneben nach der geringen Ausstattung für Henriette von Mömpelgard, die vielleicht aus eigenen Einkünften aus ihrer Herrschaft Mömpelgard reich genug versorgt war.

**Dr. Schneider** hält Henriettes Ausstattung nicht für unverhältnismäßig schlecht und verweist gleichzeitig auf die spätere Verfügung Henriettes über Mömpelgard, die aber erst nach dem Tod des Mannes eingetreten war.

**Dr. Rückert** knüpft daran an und stellt die Frage nach Henriettes „Verfügunngsmasse“, die ihr nach der Hochzeit in Württemberg gestellt wird, um eine eigene Hofhaltung aufzubauen. Er verweist auf ihre vormundschaftliche Regierung nach dem Tod ihres Mannes für ihre Söhne und ihren anschließenden Rückzug auf das väterliche Erbe nach Mömpelgard.

**Herr Kurz** ergänzt dazu die deutlichen Repräsentationsmöglichkeiten von Henriettes herrschaftlichem Wirken als Gräfin von Mömpelgard auch in Württemberg.

**Dr. Schneider** nennt in diesem Zusammenhang auch das Grabmal der Elisabeth von Hohenzollern in der Stuttgarter Stiftskirche, deren Wappenstein ebenfalls ihr eigenes Familienwappen im quadrierten Schild zeigt.

**Dr. Florian** betont, dass auch Henriette um ihre Versorgung „kämpfen“ und diese vertraglich regeln musste. Gerade die Regelung ihrer „Fahrhabe“ hatte nachträglich zu erfolgen, zumal ihr Ehemann Eberhard IV. sich offenbar daran zwischenzeitlich unrechtmäßig vergriffen hatte.

**Dr. Rückert** bedankt sich bei den Referenten und Diskussionsteilnehmern für die anregenden Vorträge und Diskussionen und verweist auf die kommende Herbstsitzung des Arbeitskreises am 20. Oktober 2006, die dann das Thema des „Kulturtransfers im Spätmittelalter“ abschließend behandeln soll.

**Teilnehmerliste**

1	Adelt, Anja	Stuttgart
2	Boccia, Remo	Stuttgart
3	Borth, Wilhelm	Reutlingen
4	Bührlen-Grabinger, Christine	Stuttgart
5	Cube, Sergej von, Dr.	Stuttgart
6	Ehmer, Hermann, Dr.	Stuttgart
7	Ernst, Albrecht, Dr.	Stuttgart
8	Fischer, Albert	Schwäbisch Gmünd
9	Florian, Christoph, Dr.	Fellbach
10	Gaisberg-Schöckingen, Friedrich Freiherr von	Ditzingen
11	Gaiser, Horst	Neu-Ulm
12	Gerber, Helmut, Dr.	Stuttgart
13	Gies, Karl Gustav	Leinfelden-Echterdingen
14	Göttler, Maria	Stuttgart
15	Haußmann, Martin	Besigheim
16	Hummel, Karl-Martin	Stuttgart
17	Jooß, Rainer, Prof. Dr.	Esslingen
18	Kapf, Dieter	Stuttgart
19	Kiess, Rudolf, Dr.	Stuttgart
20	Klein, Ulrich, Dr.	Stuttgart
21	Kohlscheen, Haufried und Frau	Allmersbach
22	Kraus, Werner	Kornwestheim
23	Kurz, Manfred	Bietigheim-Bissingen
24	Löhndorf, Dietrich, M.A.	Böblingen
25	Lorenz, Sönke, Prof. Dr.	Tübingen
26	Merk, Eberhard	Stuttgart
27	Müller-Schneider, Sabine	Dresden
28	Natale, Herbert, Dr.	Stuttgart
29	Negele, Thomas	Nagold
30	Nicklaus, Martina	Stuttgart
31	Peters, Heinrike, Dr.	Stuttgart
32	Riexinger, Erich	Weil i. Schönbuch

33	Ritter, Susanne, Dr.	Leinfelden
34	Rückert, Peter, Dr.	Stuttgart
35	Schick, Hermann	Stuttgart
36	Schneider, Joachim, PD Dr.	Würzburg
37	Schömbbs, Erwin, Dr.	Plochingen
38	Schöntag, Wilfried, Prof. Dr.	Stuttgart
39	Seifert, Udo	Ludwigsburg
40	Theil, Bernhard, Dr.	Stuttgart
41	Türck, Verena	Stuttgart
42	Vöhringer-Glück, Christa	Sonnenbühl
43	Wilke, Katharina	Jesingen
44	Wilke, Peter	Jesingen
45	Ziegler, Walter	Göppingen